

Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der Landrats- und Bürgermeisterwahlen am 7. Juni 2015

Vom 19. Dezember 2014

<p>Inhalt</p> <p>1 Allgemeines</p> <p>1.1 Rechtsgrundlagen</p> <p>1.2 www.smi.sachsen.de</p> <p>1.3 Chancengleichheit im Wahlkampf</p> <p>1.4 Sorbisches Siedlungsgebiet</p> <p>1.5 Barrierefreie Wahlräume</p> <p>2 Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke</p> <p>3 Wahlorganisation und Wahlorgane</p> <p>3.1 Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte</p> <p>3.2 Wahlausschuss</p> <p>3.3 Vorsitzender des Wahlausschusses</p> <p>3.4 Wahlvorstände und Briefwahlvorstände</p> <p>3.5 Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände</p> <p>3.6 Verpflichtung aller Wahlorgane</p> <p>3.7 Wahlhelferdatei</p> <p>3.8 Unterstützung der Wahlorgane durch Staatsbehörden</p> <p>3.9 Ausschreibung von Postdienstleistungen</p> <p>4 Wahlrecht und Wählbarkeit</p> <p>4.1 Wahlrecht</p> <p>4.2 Wählbarkeit</p> <p>4.3 Hinderungsgründe</p> <p>5 Wählerverzeichnis</p> <p>5.1 Aufstellung des Wählerverzeichnisses</p> <p>5.2 Einsichtnahme und Berichtigung des Wählerverzeichnisses</p> <p>5.3 Abschluss des Wählerverzeichnisses</p> <p>5.4 Wahlbenachrichtigung, Wahlscheinantrag</p> <p>6 Wahlscheine und Briefwahlunterlagen</p> <p>7 Wahlvorschläge</p> <p>7.1 Wahlvorschlagsträger</p> <p>7.2 Bewerberaufstellung durch Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen</p> <p>7.3 Bewerberaufstellung durch nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen</p> <p>7.4 Niederschrift</p> <p>7.5 gemeinsame Wahlvorschläge</p> <p>7.6 Inhalt und Form der Wahlvorschläge</p> <p>7.6.1 Unterschriften auf dem Wahlvorschlag</p> <p>7.6.2 Beruf der Bewerber</p> <p>7.6.3 Ehrenämter</p> <p>7.6.4 Unterstützungsunterschriften</p> <p>7.7 Bezeichnung oder Kennwort des Wahlvorschlags</p> <p>7.8 Einreichung, Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge</p> <p>7.9 Reihenfolge</p> <p>7.10 keine Verlängerung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen</p> <p>7.11 Bekanntmachung der Wahlvorschläge</p>	<p>8 Stimmzettel, Wahlbriefumschläge</p> <p>9 Wahlhandlung, Ermittlung des Wahlergebnisses</p> <p>9.1 Wahlzeit</p> <p>9.2 Briefwahl</p> <p>9.3 Ermittlung des Wahlergebnisses</p> <p>10 zweiter Wahlgang nach § 44a KomWG</p> <p>11 Vernichtung von Wahlunterlagen</p> <p>1 Allgemeines</p> <p>Diese Hinweise richten sich insbesondere an die mit der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen betrauten Bediensteten und die Wahlorgane in den Gemeinden und Landkreisen, aber auch an Parteien, Wählervereinigungen und Bewerber für das Amt des Bürgermeisters beziehungsweise Landrats.</p> <p>Zur Durchführung der Bürgermeisterwahlen bestimmen die Gemeinderäte den Wahltag (§ 39 Absatz 1 KomWG). Die Wahlen sind frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Bürgermeisters durchzuführen (§ 50 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO).</p> <p>Zur Durchführung der Bürgermeister- und Landratswahlen bestimmen die Gemeinderäte beziehungsweise Kreistage den Wahltag (§ 39 Absatz 1, § 56 KomWG). Die Wahlen sind frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Bürgermeisters/Landrats durchzuführen (§ 50 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO, § 46 Absatz 1 SächsLKrO).</p> <p>Zur Vereinfachung der Durchführung der Bürgermeister- und Landratswahlen wird den Gemeinden und Landkreisen, in denen die Amtszeit des Bürgermeisters/Landrats in dem vorgeschriebenen Zeitraum abläuft, als einheitlicher Wahltermin der 7. Juni 2015 und als Termin des etwa notwendigen zweiten Wahlgangs der 28. Juni 2015 vorgeschlagen. Dies trifft voraussichtlich auf 217 kreisangehörige Städte und Gemeinden, die Landeshauptstadt Dresden und die zehn Landkreise im Freistaat Sachsen zu. Auf den 7. Juni 2015 beziehen sich die in diesen Hinweisen genannten Termine, ebenso der vom Staatsministerium des Innern veröffentlichte Wahlkalender (Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung der Bürgermeister- und Landratswahlen 2015 vom 20. November 2014 [SächsABl. S. 1465]).</p> <p>Die durch das Kommunalwahlgesetz beziehungsweise die Kommunalwahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich bei der Vorbereitung der Wahl nicht dadurch, dass der letzte Tag auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Hierauf ist besonders zu achten.</p>
--	---

1.1 Rechtsgrundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Bürgermeister- und Landratswahlen 2015 gelten folgende Vorschriften:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist,
- Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180),
- Sächsisches Meldegesetz (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 638) geändert worden ist,
- Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 211), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist,
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 440), die zuletzt durch Verordnung vom 29. November 2013 (SächsGVBl. S. 842) geändert worden ist.

1.2 www.smi.sachsen.de

Das Staatsministerium des Innern hält die Rechtsvorschriften, Anlagen, Wahlerlasse und weitere zu der Wahlvorbereitung ergangenen Mitteilungen zum download bereit (www.smi.sachsen.de: Rubrik „Aufgaben und Zuständigkeiten“, „Wahlen“). Es ist beabsichtigt, dort im Laufe der Wahlvorbereitung auftretende Fragen von allgemeinem Interesse in einer Liste zu führen.

Ihre darüber hinaus gehenden Fragen beantwortet Ihnen die für Ihr Wahlgebiet zuständige Gemeinde- oder Landkreisverwaltung. Sollte es im Einzelfall erforderlich sein, im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen unmittelbar mit dem Staatsministerium des Innern Kontakt aufzunehmen, wird gebeten, hierbei bevorzugt die Adresse kommunalwahlen@smi.sachsen.de zu nutzen.

Die Städte und Gemeinden, Verwaltungsverbände sowie Landkreise sind gehalten, den Dienstweg einzuhalten.

1.3 Chancengleichheit im Wahlkampf

Die Organe und Bediensteten der Gemeinden und Landkreise haben die Pflicht zur unparteiischen, nur von sachlichen Gesichtspunkten getragenen Amtsführung (vergleiche BVerfG, Urteil vom 2. März 1977, Az. 2 BvE 1/76). Daraus ergibt sich das strikte Gebot zur Neutralität im Wahlkampf. Es soll ausschließen, dass das Gewicht und die Autorität des Staates und der Kommunen die Wahlentscheidung der Bürger beeinflussen. Greifen Organe oder Bedienstete zu Gunsten oder zu Lasten einer politischen Partei oder eines Bewerbers in den Wahlkampf ein, kann dadurch das Recht auf Chancengleichheit verletzt werden. Dies kann ein Grund für die Ungültigkeit einer Wahl darstellen (§ 27 KomWG).

Für das Verhalten im Wahlkampf bedeutet dies:

- a) Die Öffentlichkeitsarbeit der Kommunen hat die Aufgabe, die Bürger über ihre Politik, Maßnahmen und Vorhaben zu unterrichten. Sie ist nur zulässig, soweit sie keine Wahlwerbung darstellt. Der wahlwerbende Charakter einer Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit kann sich aus ihrem Inhalt, ihrer Ausgestaltung oder ihrem Umfang in zeitlicher und sachlicher Nähe zum Wahlzeitpunkt, ihrer äußeren Form oder aus der Art und Weise ihres Verteilerweges ergeben. Dem Inhalt nach kann unzulässige Wahlwerbung durch positive oder negative Äußerungen über bestimmte Gruppen oder Personen zum Ausdruck kommen. Auch Publikationen, die sachlich über Leistungen und Erfolge der gegenwärtigen Amtsinhaber berichten, können danach unzulässig sein, wenn sie innerhalb der Vorwahlzeit von circa sechs Monaten vor der Wahl veröffentlicht werden und nicht allgemein üblich sind.
- b) Stellen die Gemeinde oder der Landkreis ihre Einrichtungen (zum Beispiel Versammlungsräume) für den Wahlkampf zur Verfügung, haben sie im Interesse der Chancengleichheit strengste Neutralität zu wahren und allen Bewerbern die Benutzung der Einrichtung zu den gleichen Bedingungen zu ermöglichen. Das Anbringen und Aufstellen von Plakatträgern im öffentlichen Straßenraum ist eine Sondernutzung gemäß § 18 Sächsisches Straßengesetz. Sie bedarf der gemeindlichen Erlaubnis, auf die während der Wahlkampfzeit im Hinblick auf die Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat und die Bedeutung der Parteien für solche Wahlen grundsätzlich ein Anspruch besteht. Bei der Vergabe der Plakatflächen kommt das Prinzip der abgestuften Chancengleichheit nach § 5 Parteiengesetz zur Anwendung (BVerwGE 47, 280 – 293). Danach können die Gemeinden das Zuteilen von Plakatflächen an Wahlvorschlagsträger nach deren Wahlerfolg bei zurückliegenden Wahlen bemessen. Das Prinzip der abgestuften Chancengleichheit fordert lediglich, dass den kleinsten Wahlvorschlagsträgern im Vergleich zu den „Großen“ immer noch wirksame Werbeflächen verbleiben müssen. Es wird empfohlen, den Parteien und Wählervereinigungen das Anbringen von Wahlwerbung in der Wahlkampfzeit gebührenfrei zu gestatten. Der amtliche Teil von Amtsblättern darf keine Wahlwerbung enthalten. Diese soll auch im nicht-amtlichen Teil und bei Beilagen zum Amtsblatt vermieden werden. Wird Wahlwerbung im nicht-amtlichen Teil jedoch zugelassen, ist sicherzustellen, dass alle Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise hiervon unterrichtet sind, um der Neutralitätspflicht zu genügen. Bei der Veröffentlichung ist darauf zu achten, dass Beiträge zweifelsfrei als Wahlwerbung erkennbar sind und nicht von der das Amtsblatt herausgebenden Kommune stammen. Es ist sinnvoll, hierzu frühzeitig einen Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen.
- c) Das Neutralitätsgebot richtet sich an alle Amtsträger. Auch Bürgermeister, Landräte und Beigeordnete dürfen sich – wie jeder Bürger – am Wahlkampf beteiligen, jedoch nicht die vorgenannten Grenzen der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit überschreiten, insbesondere nicht in amtlicher Eigenschaft auftreten. Auch für den bisherigen Amtsinhaber gilt, dass er sich im aktiven Wahlkampf für seine Wiederwahl nicht in seiner Eigenschaft als Amtsinhaber äußern darf. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu für Mitglieder der Bundesregierung (und insoweit auch auf Bürgermeister und Landräte an-

wendbar) festgestellt, dass, soweit der Inhaber eines Regierungsamtes am politischen Meinungskampf teilnimmt, sichergestellt sein muss, dass ein Rückgriff auf die mit dem Regierungsamt verbundenen Mittel und Möglichkeiten unterbleibt. Nimmt das Regierungsmitglied für sein Handeln die Autorität des Amtes oder die damit verbundenen Ressourcen in spezifischer Weise in Anspruch, ist es dem Neutralitätsgebot unterworfen (BVerfG, Urteil vom 16. Dezember 2014, Az. 2 BvE 2/14). Die Veröffentlichung der Bilanz über die bisherige Amtszeit im Rahmen amtlicher Mitteilungen stellt in jedem Fall eine Äußerung des Bürgermeisters in amtlicher Eigenschaft dar und keine Wahlwerbung eines sich zur Wahl stellenden Bürgers. Sie ist damit unzulässig. Dabei ist es unerheblich, ob die Veröffentlichung im amtlichen oder nicht-amtlichen Teil des Amts- und Informationsblattes erfolgt, da sie dem unbefangenen Leser den Eindruck einer amtlichen Äußerung vermittelt (vergleiche SächsOVG, Urteil vom 13. Februar 2007, Az. 4 B 46/06).

1.4 Sorbisches Siedlungsgebiet

§ 63 KomWO regelt Besonderheiten für die Durchführung der Kommunalwahlen im sorbischen Siedlungsgebiet. Gemäß § 63 Absatz 2 KomWO werden die Wahlbenachrichtigung, der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines sowie der Wahlschein auch in sorbischer Sprache erstellt. Dazu sind die Muster der Anlage 29 zur Kommunalwahlordnung zu verwenden. Die Wahlräume sind auch in sorbischer Sprache kenntlich zu machen. Es ist nicht erforderlich, alle Bekanntmachungen individuell ins Sorbische zu übersetzen. Vielmehr ist es ausreichend, jeweils den deutschsprachigen Bekanntmachungen die in Anlage 28 zur Kommunalwahlordnung formulierten Erläuterungen in sorbischer Sprache voranzustellen.

1.5 Barrierefreie Wahlräume

Gemäß § 25 Absatz 1 KomWO sollen die Wahlräume möglichst barrierefrei ausgewählt und eingerichtet werden (vergleiche Broschüre „Informationen über die Barrierefreiheit von Wahlräumen – Empfehlungen für Gemeinden“ des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit e. V., als PDF abrufbar unter www.barrierefreiheit.de). Die Gemeinden sind angehalten, den Anteil barrierefreier Wahlräume stetig zu erhöhen und die dazu nötigen Bedingungen zu schaffen. Die Liste der Wahlräume sollte gegebenenfalls mit den kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen beziehungsweise dem entsprechenden Beirat bei den Kommunen abgestimmt werden. Barrierefrei sind in der Regel neuere Gebäude wie Altenpflegeheime, Wohnheime oder Werkstätten für behinderte Menschen, Begegnungsstätten sowie neu gebaute Schulen. Die Mitteilung nach § 25 Absatz 1 Satz 4 KomWO sollte zweckmäßigerweise mit der Wahlbekanntmachung (Anlage 23 zur Kommunalwahlordnung) erfolgen. Dabei ist die Formulierung „behindertengerecht“ zu meiden und die Formulierung „barrierefrei“ oder das entsprechende Piktogramm zu verwenden. Von dem negativen Hinweis „nicht barrierefrei“ sollte abgesehen werden. Er ist in § 25 KomWO nicht vorgeschrieben und wird als missverständlich empfunden. Stattdessen wird empfohlen, dort wo barrierefreie Wahlräume nicht zur Verfügung stehen, die bereits vielfach geübte Praxis aufzugreifen und einen entsprechenden Ansprechpartner für alternative barrierefreie Wahlräume zu benennen, in denen dann mit Wahlschein gewählt werden kann. Darüber hinaus sollten in Mitteilungsblättern oder Tageszeitungen auf die barrierefreien Wahlräume hingewiesen, das notwen-

dige Verfahren zur Inanspruchnahme derartiger Alternativen erläutert und die entsprechenden Ansprechpartner benannt werden.

Eine amtliche Bereitstellung von Wahlschablonen für Sehbehinderte sieht das Kommunalwahlrecht nicht vor. Eine Benutzung derartiger Schablonen durch Wähler ist jedoch zulässig. Die Gemeinden und Landkreise werden gebeten, die Organisationen der Blindenhilfe bei entsprechendem Bedarf in geeigneter Weise zu unterstützen.

2 Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

Die Gemeinde beziehungsweise der Landkreis bildet das Wahlgebiet. Für die Bürgermeisterwahl bildet die Gemeinde und für die Landratswahl bildet der Landkreis jeweils einen einheitlichen Wahlkreis (§ 2 Absatz 2 KomWG).

Die Gemeinden gliedern ihr Gemeindegebiet für die Bürgermeister- und die Landratswahl in einheitliche Wahlbezirke, für die jeweils ein Wahlraum zu bestimmen, ein Wählerverzeichnis anzulegen und ein Wahlvorstand zu bilden ist (§ 57 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KomWG). Die Wahlbezirke sollen nach ihren örtlichen Verhältnissen so gebildet und abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Dazu sollte die Obergrenze von 2 500 Einwohnern pro Wahlbezirk gemäß § 3 Absatz 1 KomWO gerade auch in Gemeinden mit mehreren entfernt liegenden Ortsteilen nicht ausgereizt werden. So kann dem staatspolitischen Ziel, eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen und dabei auch alten Menschen und Menschen mit Behinderung, die wenig mobil sind, die Stimmabgabe zu erleichtern, Rechnung getragen werden.

3 Wahlorganisation und Wahlorgane

3.1 Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte

Die Besorgung der laufenden Geschäfte der Gemeindewahlen obliegt nach § 12 KomWG dem Bürgermeister und den von ihm beauftragten Bediensteten. Für die Landratswahl besorgen gemäß §§ 56, 54 Satz 1 KomWG der Landrat und die von ihm beauftragten Bediensteten des Landratsamtes die laufenden Geschäfte der Wahl, die örtlichen Geschäfte der Landratswahl obliegen nach §§ 12, 56, 54 Satz 2 KomWG dem Bürgermeister und den von ihm beauftragten Bediensteten.

In Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbänden ist die Organisation und Durchführung der Kommunalwahlen gemäß § 65 KomWO ein Geschäft der laufenden Verwaltung mit der Folge der Zuständigkeit der erfüllenden Gemeinde beziehungsweise des Verwaltungsverbandes.

3.2 Wahlausschuss

Der Gemeindewahlausschuss und der Kreiswahlausschuss werden für die Bürgermeister- beziehungsweise Landratswahlen 2015 neu gewählt und bestehen nach der Wahl solange fort, bis alle Arbeiten abgewickelt sind.

Der Gemeindewahlausschuss ist für die Leitung der Bürgermeisterwahl und die Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl zuständig. Er ist – anders als 2008 – nicht mehr für die Zusammenstellung der Wahlergebnisse der Landratswahl in der Gemeinde und ihre Weiterleitung an den

Kreiswahlausschuss zuständig. Diese Aufgabe obliegt jetzt der Gemeinde (§ 53 Absatz 1 Satz 2 KomWO).

Der Gemeindevahlausschuss besteht nach § 9 Absatz 1, § 38 KomWG aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern. Diese sowie ihre jeweiligen Stellvertreter wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten und aus den – nach Möglichkeit bereits mit der Wahldurchführung vertrauten – Gemeindebediensteten. Dabei sollen die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angemessen berücksichtigt werden.

Für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Gemeindevahlausschusses gelten die Vorschriften für den Gemeinderat, insbesondere die §§ 36 bis 40 SächsGemO, entsprechend, soweit das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung keine besonderen Regelungen treffen. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind (§ 9 Absatz 2 Satz 1 KomWG). Nach § 9 Absatz 2 Satz 2 KomWG entscheidet bei Abstimmungen Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

In Verwaltungsverbänden und Verwaltungsgemeinschaften kann gemäß § 22 Absatz 7 KomWO ein einheitlicher Gemeindevahlausschuss gebildet werden. Dazu müssen die Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden übereinstimmende Beschlüsse fassen. Dies bedeutet, dass ein gemeinsamer Wahlausschuss auch nur dann gebildet werden kann, wenn in allen Gemeinden des Verwaltungsverbandes beziehungsweise der Verwaltungsgemeinschaft an diesem Tage Bürgermeisterwahlen stattfinden. Die Verbandsversammlung beziehungsweise der Gemeinschaftsausschuss wählt den Gemeindevahlausschuss aus den Wahlberechtigten und Bediensteten der Mitgliedsgemeinden. Es wird empfohlen, von dieser Möglichkeit nur Gebrauch zu machen, wenn hierbei sichergestellt ist, dass es zu keiner Überlastung des Wahlausschusses, insbesondere bei der Zulassung der Wahlvorschläge und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses kommt.

Der Kreiswahlausschuss leitet die Durchführung der Landratswahl und stellt das Ergebnis dieser Wahl fest (§ 56 in Verbindung mit § 9 Absatz 3 KomWG, § 53 Absatz 3 KomWO). Für den Kreiswahlausschuss gelten gemäß § 56 KomWG die Vorschriften über den Gemeindevahlausschuss entsprechend.

3.3 Vorsitzender des Wahlausschusses

Der Vorsitzende des Wahlausschusses wird vom Gemeinderat beziehungsweise Kreistag gewählt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Vorbereitung der Sitzungen, Ladung der Beisitzer und sonstigen Hilfspersonen, die Bekanntgabe der Sitzungstermine, -orte und -gegenstände (§ 22 Absatz 2 KomWO) sowie die Bekanntgabe der Entscheidungen,
- Entgegennahme der Wahlvorschläge und deren Vorprüfung (§ 6 Absatz 2 KomWG, § 18 KomWO),
- Erstellung, Auslegung und Abschluss des Unterstützungsverzeichnisses (§ 17 Absatz 1, 5 KomWO), (ACHTUNG: Für die Landratswahl legt der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses für jede Gemeinde im Wahlgebiet ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis an und übersendet es an die Gemeinden. Diese legen das Unterstützungsverzeichnis aus und übergeben das abgeschlossene Unterstützungsverzeichnis nach Ab-

- lauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge an den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses zur Erstellung des Gesamtverzeichnisses, § 17 Absatz 6 KomWO),
- Entgegennahme der Wahl Niederschrift samt Anlagen (§ 45 Absatz 4 KomWO),
- mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Anschluss an dessen Ermittlung und Feststellung:
 - Bürgermeisterwahl: §§ 38, 24 KomWG, § 50 Absatz 5 KomWO
 - Landratswahl: §§ 56, 24 KomWG, § 53 Absatz 3 in Verbindung mit § 51 Absatz 5 KomWO.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist für die ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich. Er bestellt den Schriftführer und kann zur Aufgabenerledigung Hilfskräfte, zum Beispiel Wahlsachbearbeiter aus der jeweiligen Verwaltung einsetzen, um eine kontinuierliche Erledigung zu gewährleisten (§ 9 Absatz 4 KomWG). Die Hilfskräfte sollten vom Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich bestellt werden und sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie die ihnen durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses übertragenen Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Auftrag des Wahlausschusses wahrnehmen.

3.4 Wahlvorstände und Briefwahlvorstände

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet. Soweit sie nicht durch die Gemeinde bestellt sind, bestellen die Wahlvorsteher aus den Beisitzern die Schriftführer und deren Stellvertreter. Die Bildung der Briefwahlvorstände richtet sich nach der zu erwartenden Zahl der Wahlbriefe. Dabei sind folgende Sonderregelungen zu beachten:

- a) In (kleinen) Gemeinden, die lediglich aus einem Wahlbezirk bestehen, kann nach § 10 Absatz 4 KomWG bestimmt werden, dass der Gemeindevahlausschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes wahrnimmt und auch das Briefwahlergebnis feststellt. Eine Sondervorschrift zur Ermittlung des Wahlergebnisses in diesem Fall enthält § 49 Absatz 5 KomWO.
- b) Weiterhin kann nach § 10 Absatz 3 KomWG bestimmt werden, dass das Briefwahlergebnis durch ein oder mehrere Wahlvorstände zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt wird.
- c) Liegen weniger als 50 Wahlbriefe (für ein Wahlgebiet) vor, so sieht § 49 Absatz 1 KomWO vor, dass die Zulassung der Wahlbriefe und die Ergebnisfeststellung zum Schutz des Wahlgeheimnisses durch unterschiedliche Wahlorgane vorzunehmen ist. Das ermöglicht den Gemeinden eine flexible, auf die örtlichen Bedürfnisse abgestimmte Aufgabenverteilung zwischen Wahlvorständen, Briefwahlvorständen und Wahlausschuss. Es ist bei der Verteilung der Aufgaben jedoch darauf zu achten, dass einzelnen Wahlorganen nicht zu viele Aufgaben übertragen werden, um eine Überlastung dieser Organe zu vermeiden.
- d) Nach § 23 Absatz 6 KomWO können in Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbänden ein oder mehrere gemeinsame Briefwahlvorstände vorgesehen werden. Die Entscheidung über die Bestellung der Briefwahlvorstände obliegt nach § 65 KomWO der erfüllenden Gemeinde beziehungsweise dem Verband. Es wird jedoch empfohlen, keine gemeinsamen Wahlorgane gegen den Willen der beteiligten Gemeinden zu bilden. Zudem wird empfohlen, von der Bildung gemeinsamer Briefwahlvorstände zurückhaltend Ge-

brauch zu machen um sicherzustellen, dass diese am Wahltag nicht überlastet werden.

- e) Abhängig von der vor Ort gewählten Aufgabenverteilung zwischen den Wahlorganen ist die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Anlage 27 zur Kommunalwahlordnung) entsprechend zu ergänzen.

3.5 Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen keinem Wahlorgan angehören, das für dieselbe Wahl tätig ist (§ 11 Satz 3 KomWG). Niemand darf zudem für dieselbe Wahl in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§ 11 Satz 2 KomWG). Da der Gemeindewahlausschuss nicht mehr bei den Landratswahlen in der Gemeinde mitwirkt, sondern sich ausschließlich auf die Bürgermeisterwahlen beschränkt, ist jetzt eine Mitgliedschaft sowohl im Gemeindewahlausschuss als auch im Kreiswahlausschuss (zumindest theoretisch) möglich, wenn auch wegen der Arbeitsbelastung nicht sinnvoll.

Bei der Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände sollte darauf geachtet werden, diese möglichst gleich auch für einen eventuell erforderlichen zweiten Wahlgang (§ 44a KomWG), eine Wiederholungswahl (§ 29 KomWG) und eine Nachwahl (§ 31 KomWG) zu bestellen.

Die Mitglieder des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände, die Stellvertreter der Mitglieder sowie die Schriftführer sind ehrenamtlich tätig. Auf sie finden daher die §§ 17 ff. SächsGemO beziehungsweise §§ 15 ff. SächsLKrO Anwendung. Bei den Mitgliedern der Wahlvorstände ist allerdings – anders als bei den Mitgliedern der Wahlausschüsse – davon auszugehen, dass bei ihnen verwandtschaftliche Beziehungen zu einem Bewerber keinen Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit wegen Befangenheit begründen, da das Auszählen der Stimmen noch keinen unmittelbaren Vor- oder Nachteil im Sinne des § 20 Absatz 1 SächsGemO begründet. Dieser entsteht erst durch die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss. Gemäß § 11 Satz 1 KomWG haben die ehrenamtlichen Wahlhelfer, auch wenn sie nicht Bürger der Gemeinde sind, einen Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls beziehungsweise erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der gemeindlichen Satzung, sofern die Gemeinde eine entsprechende Satzung beziehungsweise spezielle Regelung für die Entschädigung bei Wahlen erlassen hat. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Ersatz von Sachschäden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmungen.

Beamten, die als Mitglied eines Wahlorgans oder als Hilfskraft zur Ermittlung des Wahlergebnisses herangezogen werden, kann nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung für die Dauer der notwendigen Abwesenheit zur Ausübung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit Urlaub unter Belassung der Bezüge gewährt werden. Arbeitnehmer werden für diese Tätigkeit unter Fortzahlung der Vergütung beziehungsweise des Lohnes nach § 29 TVöD für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt; die gesetzliche Verpflichtung zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten in einem Wahlorgan bei den Kommunalwahlen ergibt sich aus § 17 SächsGemO und § 15 SächsLKrO.

3.6 Verpflichtung aller Wahlorgane

Zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet:

- der Bürgermeister – wenn er nicht der Vorsitzende ist – den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses (§ 22 Absatz 3 Satz 3 KomWG); hat der Bürgermeister den Vorsitz selbst inne, entfällt die Verpflichtung
- der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses die Beisitzer und den Schriftführer des Gemeindewahlausschusses sowie, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, später erscheinende Beisitzer, Stellvertreter und Hilfskräfte (§ 22 Absatz 3 Satz 1 und 2 KomWG)
- der Landrat – wenn er nicht der Vorsitzende ist – den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses (§ 22 Absatz 3 Satz 3 KomWG); hat der Landrat den Vorsitz selbst inne, entfällt die Verpflichtung
- der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses die Beisitzer und den Schriftführer des Kreiswahlausschusses sowie, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, später erscheinende Beisitzer, Stellvertreter und Hilfskräfte (§ 22 Absatz 3 Satz 1 und 2 KomWG)
- die Gemeinde die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter (§ 23 Absatz 1 KomWG)
- die Wahlvorsteher die Mitglieder ihres Wahlvorstandes sowie die Hilfskräfte (§ 30 Absatz 1 KomWG).

3.7 Wahlhelferdatei

Die Gemeinden sind aufgrund § 10 Absatz 6 KomWG befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung als Mitglied eines Wahlvorstandes zu erheben und zu verarbeiten. Personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit im Wahlvorstand geeignet sind, dürfen zu diesem Zweck auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Folgende Daten dürfen erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, akademischer Grad, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adressen, Zahl der Berufungen als Mitglied eines Wahlvorstandes und die dabei ausgeübten Funktionen.

Die Gemeinden werden gebeten, bereits vorhandene Wahlhelferdateien im Hinblick auf die bislang erhobenen Daten zu überprüfen und gegebenenfalls zusätzlich erhobene personenbezogene Angaben zu löschen.

3.8 Unterstützung der Wahlorgane durch Staatsbehörden

Die Leiter der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Freistaates Sachsen werden gebeten, darauf hinzuwirken, dass sich ihre Bediensteten freiwillig für eine ehrenamtliche Tätigkeit zur Durchführung der Kommunalwahlen bei der Verwaltung ihres Wohnortes melden.

Für den Fall, dass der Gemeinde gleichwohl nicht genügend Wahlhelfer zur Verfügung stehen, enthält § 10 Absatz 2 KomWG eine Verpflichtung der Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auf Ersuchen der Gemeinde zur Sicherstellung der Wahldurchführung aus dem Kreis ihrer Bediensteten geeignete Wahlhelfer zu benennen.

Auf Ersuchen der Gemeinde sind die Daten der Beschäftigten unter Angabe von Namen, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen und volljährig sind. Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die Datenübermittlung zu unterrichten.

Diese Auskunftspflicht trifft nicht nur staatliche Behörden, sondern auch die Landkreise und andere Gemeinden. Dabei braucht weder die auskunftersuchende Gemeinde darzulegen, inwieweit sie keine Wahlhelfer findet, noch hat die ersuchte Kommune einen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum hinsichtlich dieser Datenübermittlung. Die ersuchte öffentliche Stelle darf eine Datenübermittlung nicht verweigern. Datenschutzaspekten wird dadurch Rechnung getragen, dass die ersuchte Stelle den Betroffenen über die Datenermittlung zu unterrichten hat (§ 10 Absatz 2 KomWG). Die ersuchte Kommune kann die Auskunft auch nicht unter Berufung darauf, dass sie die betreffenden Mitarbeiter selbst nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 KomWG als Wahlvorstände heranziehen will, verweigern. Die Heranziehung von Mitarbeitern ist gegenüber der Heranziehung von Wahlberechtigten nachrangig, da für die Wahlberechtigten nach § 17 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO eine gesetzliche Pflicht zur Übernahme von Funktionen im Wahlvorstand besteht. Eine Berufung in einen Wahlvorstand seiner Arbeitbergemeinde ist für den in einer anderen Gemeinde wohnenden kommunalen Mitarbeiter jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO grundsätzlich freiwillig. Dass die Gemeindebediensteten in § 10 Absatz 1 Satz 3 KomWG ausdrücklich mit aufgeführt werden, beruht historisch darauf, dass kommunale Bedienstete in aller Regel verbeamtet waren. Nur für Beamte besteht aufgrund des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses die Verpflichtung zur vollen Hingabe und einem Verhalten auch außerhalb des Dienstes, welches der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die der Beruf erfordert (§ 34 Beamtenstatusgesetz). Dies umfasst nach § 10 Absatz 2 KomWG „zur Sicherstellung der Wahldurchführung“ auch einen besonderen Einsatz bei allgemein staatsbürgerlichen Pflichten. Diese Dienstpflicht im weiteren Sinn bindet jedoch auch den Beamten gegenüber seiner Bürgerpflicht aus § 17 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO nur nachrangig.

Es ist allerdings zu beachten, dass bei den im Hauptamt unmittelbar mit der Wahlvorbereitung und -durchführung betrauten Mitarbeitern der Wahlbehörden sowie den mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über die Wahldurchführung befassten Mitarbeitern der Rechtsaufsichtsbehörden ein Hinderungsgrund nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 SächsGemO besteht.

3.9 Ausschreibung von Postdienstleistungen

Der Versand der Wahlbenachrichtigungen an alle Wahlberechtigten sowie der Briefwahlunterlagen an die Briefwähler soll einheitlich erfolgen (§ 7 Absatz 3 KomWO). Diese Postbewegungen sind auszuschreiben, wobei bestehende (langfristige oder unbefristete) Vereinbarungen mit der Deutschen Post AG über die Beförderung der Wahlbenachrichtigungen, Briefwahlunterlagen, der Wahlbriefe und so weiter zu beachten sind. Die Änderung oder Verlängerung solcher Vereinbarungen beziehungsweise der Abschluss eines neuen Vertrags dieses Inhalts unterliegen dagegen als Abschluss eines Dienstleistungsauftrags im Sinne von § 99 Absatz 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen grundsätzlich dem Vergaberecht.

Die Gemeinde sorgt dafür, dass dem Wähler für die Rücksendung des Wahlbriefes innerhalb der Bundesrepublik

Deutschland keine Portokosten entstehen (§ 39 Absatz 1 Satz 4 KomWO).

4 Wahlrecht und Wählbarkeit

4.1 Wahlrecht

Wahlberechtigt zu den Bürgermeister-/Landratswahlen sind gemäß § 16 SächsGemO/§ 14 SächsLKrO die Bürger der Gemeinde/des Landkreises. Bürger ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/dem Landkreis wohnt (§ 15 Absatz 1 SächsGemO/§ 13 Absatz 1 SächsLKrO). Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wohnsitze, beurteilt sich das Wahlrecht nach der Hauptwohnung.

Das Sächsische Kommunalwahlrecht stellt im Zusammenhang mit der Wahlberechtigung in jedem Fall auf das Wohnen in der Gemeinde/dem Landkreis ab. Für eine Aufnahme Nichtsesshafter in das Wählerverzeichnis fehlt es demzufolge an einer gesetzlichen Regelung. Nichtsesshafte sind daher nicht wahlberechtigt.

Bei den Kommunalwahlen am 7. Juni 2015 gilt als letzter Zuzugstag zur Erlangung der Wahlberechtigung im Wahlgebiet der 7. März 2015 (§ 15 Absatz 1 Satz 4 SächsGemO beziehungsweise § 13 Absatz 1 Satz 4 SächsLKrO).

Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen ist ein gemeinsames Wählerverzeichnis anzulegen (§ 5 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 KomWO, siehe unter Nummer 5.1).

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind diejenigen Personen, die infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen oder für die zur Besorgung ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst. Beschränkt sich die Betreuung nur auf Teilbereiche, ist die Person wahlberechtigt.

4.2 Wählbarkeit

Zum Bürgermeister wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen (§ 49 Absatz 1 SächsGemO, § 7 Beamtenstatusgesetz, § 4 Sächsisches Beamtengesetz).

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Sächsisches Beamtengesetz wurde bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen am 28. April 2013 durch die vom Bewerber nach § 41 Absatz 4 KomWG a. F. abzugebende Erklärung (sogenannte „Stasierklärung“) fingiert, so dass dem Gemeindevwahlausschuss insofern nur die formale Prüfung oblag, ob die Erklärung abgegeben worden ist. Die materielle Prüfung war damit bisher durch § 45 KomWG a. F. auf die Wahlprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde verlagert, die auch die entsprechende BStU-Abfrage durchgeführt hat. Diese Pflicht, eine „Stasierklärung“ abzugeben, besteht nicht mehr. Für den Wahlausschuss besteht jedoch weiterhin die Pflicht, neben dem

Lebensalter, der Staatsangehörigkeit des Bewerbers und eventueller Wählbarkeitsausschlüsse nach § 49 Absatz 2 SächsGemO auch zu prüfen, ob der Bewerber die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis erfüllt. Die Prüfung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist Teil der Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung des Wahlvorschlags. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KomWG hat der Wahlausschuss solche Wahlvorschläge zurückzuweisen, die den Vorschriften der Gemeindeordnung beziehungsweise der Landkreisordnung nicht entsprechen.

Die folgenden beamtenrechtlichen Voraussetzungen müssen Bewerber um das Bürgermeister- oder Landratsamt erfüllen; sie gelten auch für die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister:

- Der Bewerber muss die Gewähr dafür bieten, dass er jederzeit für die freiheitliche und demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 Beamtenstatusgesetz).
 - Der Bewerber darf nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verstoßen haben oder offiziell oder inoffiziell oder in sonstiger Weise für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit oder für die Abteilung Aufklärung des Ministeriums für Nationale Verteidigung der DDR gearbeitet oder deren Tätigkeit in irgendeiner Form unterstützt haben; eine entsprechende, allerdings widerlegbare Vermutung gilt auch für Personen, die in herausgehobenen Funktionen der DDR tätig gewesen sind (§ 6 Absatz 2 Sächsisches Beamtenstatusgesetz).
- Nicht wählbar ist,
- wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 45 Absatz 5 StGB),
 - wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 45 Absatz 1 und 2 StGB) oder als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat,
 - wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
 - wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die Recht sprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

Bei den Entscheidungen des Gemeindewahlausschusses ist dem Gesichtspunkt der Praktikabilität sowie der Kürze der für die Zulassungsentscheidung zur Verfügung stehenden Zeit Rechnung zu tragen (vergleiche BVerwGE 25, 305 [306]). Der Gemeindewahlausschuss muss im Rahmen des streng formalisierten und an gesetzlich vorgegebene Terminketten gebundenen Wahlvorbereitungsverfahrens seine Entscheidung nach Aktenlage treffen können, ohne dass im Regelfall ergänzende Ermittlungen möglich sind. Grundlage für die wahlrechtliche Prüfung können damit nur die offenkundigen beziehungsweise amtsbekannten Tatsachen sein. Es besteht insoweit kein Amtsermittlungsgrundsatz. Nur im Ausnahmefall, wenn beim Vorsitzenden des Wahlausschusses im Rahmen der Vorprüfung begründete Zweifel bestehen, dass die beamtenrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall nicht vorliegen, wird eine weitere Aufklärung – gegebenenfalls mit Hilfe der Rechtsaufsichtsbehörden – geboten sein.

Die Prüfung, ob die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis erfüllt sind, findet auch dann statt, wenn sich der Amtsinhaber wieder bewirbt.

Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister ist ferner, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Diese Wählbarkeitsvoraussetzungen gelten entsprechend für die Wahl zum Landrat mit der Maßgabe, dass der Bewerber für die Landratswahl weiterhin ein Mindestalter von 27 Jahren erreicht haben muss (§ 45 SächsLKrO).

4.3 Hinderungsgründe

Bürgermeister kann nicht sein, wer gleichzeitig Bediensteter der Gemeinde oder Bediensteter der Rechtsaufsichtsbehörden ist (§ 49 Absatz 3 und 4 SächsGemO). Für ehrenamtliche Bürgermeister gilt letzteres nur, wenn sie unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind.

Bürgermeister kann ebenfalls nicht sein, wer bereits Bürgermeister einer anderen Gemeinde ist. Soweit ein Bürgermeister aufgrund der Übergangsvorschrift des § 130 Absatz 2 SächsGemO noch Bürgermeister in einer zweiten Gemeinde ist, darf er sich bei der Wahl am 7. Juni 2015 zwar um eine Wiederwahl bewerben, falls er tatsächlich gewählt wird, muss er jedoch auf eines seiner beiden Ämter verzichten.

Landrat kann nicht sein, wer gleichzeitig Bediensteter des Landkreises oder der oberen oder obersten Rechtsaufsichtsbehörden ist (§ 45 Absatz 3 SächsLKrO).

5 Wählerverzeichnis

5.1 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

Die Gemeinden führen für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis, in das alle am Wahltag Wahlberechtigten einzutragen sind, die am 35. Tag vor der Wahl, dem 3. Mai 2015 (Stichtag), bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet sind, bei mehreren Wohnungen für ihre Hauptwohnung.

Für die gleichzeitig durchzuführenden Bürgermeister- und Landratswahlen ist ein gemeinsames Wählerverzeichnis anzulegen (§ 57 Absatz 1 Nummer 1 KomWG, § 5 Absatz 5 KomWO). Das Wählerverzeichnis muss für jede Wahl jeweils eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe bei der ersten Wahl und bei dem zweiten Wahlgang sowie eine Spalte

für Bemerkungen enthalten. Die erst für den zweiten Wahlgang Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis in der Spalte für Bemerkungen durch einen entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen (§ 5 Absatz 4 KomWO).

Für die Führung des Wählerverzeichnisses dürfen, soweit erforderlich, die Daten des Melderegisters genutzt werden (§ 4 Absatz 1 Satz 3 KomWG).

5.2 Einsichtnahme und Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Spätestens am 14. Mai 2015 (24. Tag vor der Wahl) muss die Gemeinde die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit den in § 8 Absatz 1 KomWO genannten Inhalten öffentlich bekannt machen.

Jeder Wahlberechtigte hat gemäß § 4 Absatz 2 KomWG das Recht, an den Werktagen vom 18. bis 22. Mai 2015 (20. bis zum 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die zu seiner Person eingetragenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Dies ist ausgeschlossen, wenn für die andere Person im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Wahlberechtigte, die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig halten, können in der Zeit vom 18. bis 22. Mai 2015 die Berichtigung bei der Gemeinde schriftlich beantragen. Will die Gemeinde einem Antrag gegen die Eintragung einer anderen Person stattgeben, hat sie dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Gemeinde hat ihre Entscheidung dem Antragsteller und dem Betroffenen spätestens am 28. Mai 2015 (10. Tag vor der Wahl) zuzustellen. Einem auf Eintragung gerichteten Antrag gibt die Gemeinde in der Weise statt, dass sie dem Antragsteller die Wahlbenachrichtigung zugehen lässt (§ 4 Absatz 3 KomWG). Den Rechtsschutz in diesem Verfahren regelt § 4 Absatz 4 KomWG.

Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann die Gemeinde den Mangel während der Auslegungsfrist gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 KomWG auch von Amts wegen beheben, ausgeschlossen sind dabei Mängel, die Gegenstand eines Berichtigungsverfahrens nach § 4 Absatz 3 und 4 KomWG sind (§ 9 Absatz 2 KomWO).

Alle vom Beginn der Frist zur Einsichtnahme ab vorgenommenen Änderungen, sind im Wählerverzeichnis in der Spalte für Bemerkungen zu erläutern (§ 9 Absatz 3 KomWO) sowie mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten zu versehen.

Beruhet das Erfordernis einer Berichtigung des Wählerverzeichnisses auf einer fehlerhaften Eintragung im Melderegister, ist durch die Gemeinde nach Ermittlung des Sachverhalts auch eine Berichtigung des Melderegisters zu veranlassen (§ 25 Absatz 1 und 3 SächsMG).

5.3 Abschluss des Wählerverzeichnisses

Die Gemeinde schließt spätestens am 6. Juni 2015, jedoch nicht früher als am 4. Juni 2015 das Wählerverzeichnis ab. Dabei wird die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks festgestellt und angegeben, bei wie vielen Wahlberechtigten ein Wahlscheinvermerk eingetragen ist. Bei gleichzeitig durchzuführenden Wahlen ist der Abschluss des Wählerverzeichnisses für jede Wahl gesondert zu beurkunden, also für die Landrats- und Bürgermeisterwahl getrennt (§ 10 KomWO).

5.4 Wahlbenachrichtigung, Wahlscheinantrag

Spätestens am 21. Tag vor der Wahl, dem 17. Mai 2015, benachrichtigt die Gemeinde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigte, die im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sind unverzüglich nach der Eintragung zu benachrichtigen (§ 7 KomWO). Die Benachrichtigung erfolgt nach dem Muster der Anlage 1 zur Kommunalwahlordnung. Da gleichzeitig mehrere Kommunalwahlen durchgeführt werden, ist für alle Wahlen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 KomWO eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung auszustellen. In der Wahlbenachrichtigung ist zu vermerken, für welche Wahlen sie gilt.

Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 4 KomWO ist die Gemeinde verpflichtet, frühzeitig und in geeigneter Weise mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind (§ 3 Sächsisches Integrationsgesetz). Die Mitteilung sollte mit der Wahlbekanntmachung (Anlage 23 zur Kommunalwahlordnung) erfolgen. Dabei ist die Formulierung „barrierefrei“ oder das entsprechende Piktogramm zu verwenden (vergleiche hierzu Nummer 1.5).

Um die Verwechslung von namens- und anschriftengleichen Wahlberechtigten bei der Postzustellung beim Versand der Wahlbenachrichtigungen oder der Briefwahlunterlagen auszuschließen, wird empfohlen, auf den Wahlbenachrichtigungen das Geburtsjahr oder den Zusatz „sen.“ beziehungsweise „jun.“ zu ergänzen. Hierdurch lässt sich insbesondere vermeiden, dass Wahlbenachrichtigungen oder Wahlbriefunterlagen bei der Postzustellung an die Wähler nur unter erschwerten Bedingungen oder gar fehlerhaft zugestellt werden.

Der Wahlschein wird in der Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen. Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (Anlage 2 zur Kommunalwahlordnung) ist der Wahlbenachrichtigung beizufügen (§ 7 Absatz 2 KomWO). Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen wird nur ein gemeinsamer Wahlschein erteilt; dabei ist kenntlich zu machen, für welche Wahlen der Inhaber wahlberechtigt ist (§ 12 KomWO).

6 Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Dieser Antrag kann schriftlich, durch Telefax oder Telegramm, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form oder mündlich, jedoch nicht telefonisch, bei der Gemeinde bis zum zweiten Tag vor der Wahl, dem 5. Juni 2014, 16.00 Uhr, beantragt werden

(§ 13 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 KomWO). In den Fällen des § 11 Absatz 2 KomWO:

- Ein Wahlberechtigter hat es ohne sein Verschulden versäumt, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- Das Recht des Wahlberechtigten auf Teilnahme an der Wahl ist erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden oder
- sein Wahlrecht ist erst im Beschwerdeverfahren festgestellt worden,

kann der Wahlschein bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden; ebenso ist im Falle des § 13 Absatz 2 Satz 3 KomWO (glaubhaft gemachte plötzliche Erkrankung des Wahlberechtigten) zu verfahren.

Nach § 13 Absatz 1 KomWO ist die Antragstellung auch per E-Mail oder durch eine im Internet bereitgestellte Eingabemaske (virtuelles Formular) zulässig. Um eine zweifelsfreie Identifikation des Antragstellers zu ermöglichen, sieht § 13 Absatz 1 KomWO dabei die Angabe von Zusatzinformationen (Geburtsdatum oder Wählerverzeichnisnummer) vor, deren Angabe zwingend erforderlich ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt; versichert der Wahlberechtigte jedoch glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl (6. Juni 2015), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 14 Absatz 12 KomWO).

Dem Wahlschein sind stets jeweils ein amtlicher Stimmzettel des Wahlgebiets (entsprechend dem Muster der Anlagen 5 bis 10 zur Kommunalwahlordnung), ein amtlicher Stimmzettelumschlag für die Briefwahl (Muster der Anlage 11 zur Kommunalwahlordnung), ein amtlicher Wahlbriefumschlag (Muster der Anlage 12 zur Kommunalwahlordnung) sowie ein Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der Anlagen 13 und 14 zur Kommunalwahlordnung beizufügen (§ 14 Absatz 3 Satz 1 KomWO).

Die Briefwahlunterlagen können nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, angefordert werden (§ 13 Absatz 2 Satz 3 KomWO).

Im Wählerverzeichnis wird, nachdem der Wahlberechtigte den Wahlschein erhalten hat, in der jeweiligen Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen (§ 14 Absatz 5 KomWO).

Es wird dringend empfohlen, das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine am Wahltag möglichst bis 8.00 Uhr an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zu übergeben und nicht die denkbare Frist bis 12.00 Uhr (§ 14 Absatz 11 KomWO: „vormittags“) auszuschöpfen. Hierdurch kann vermieden werden, dass am Wahlvormittag mit ungültigen Wahlscheinen gewählt wird.

Werden mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden (§ 26 Absatz 7 KomWO). Die Stimmzettel sind bei der Briefwahl bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen in einen Stimmzettelumschlag zu legen. Etwa noch bestehende Altbestände von Stimmzettelumschlägen und Wahlbriefumschlägen vergangener Wahlen vor 2014 dürfen nicht mehr verwendet werden, da die Anlagen 11 und 12 zur Kommunalwahlordnung im Frühjahr 2013 geändert wurden.

Bei der Ausgabe von Wahlscheinen durch Selbstabholer soll dem Wahlberechtigten nach § 14 Absatz 6 KomWO Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle durchzuführen. Dabei ist sicherzustellen, dass Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden können (Aufstellung einer Wahlkabine). Da es sich gleichwohl um eine Briefwahl handelt, ist der Stimmzettelumschlag mit dem Wahlschein vom Wähler in den Wahlbriefumschlag zu legen und dann dem zuständigen – vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses bestimmten – Gemeindebediensteten zu übergeben. An geeigneter Stelle kann für die Entgegennahme der Wahlbriefe eine Wahlurne aufgestellt werden. Für die dauerhaft sichere Verwahrung der Wahlbriefe sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Bei der Abholung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen durch einen Beauftragten ist zu beachten, dass der Beauftragte eine schriftliche Vollmacht benötigt und maximal vier Wahlberechtigte vertreten darf. Dies hat er der Wahlbehörde gegenüber schriftlich zu versichern (§ 14 Absatz 4 KomWO). Die Vollmacht und die Versicherung zur Zahl der Vertretenen finden sich als Vordruck auf dem Wahlscheinantrag (Anlage 2 zur Kommunalwahlordnung).

Wird der Wahlbrief innerhalb des Bundesgebietes im amtlichen Wahlbriefumschlag aufgegeben, braucht er durch den Wahlberechtigten nicht freigemacht zu werden (§ 39 Absatz 1 Satz 4 KomWO). Die Gemeinde sorgt dafür, dass dem Wähler keine Portokosten für die Rücksendung der Wahlbriefe innerhalb der Bundesrepublik entstehen und trifft hierzu die geeigneten Vorkehrungen (vergleiche Nummer 3.9). Dies entfällt jedoch, wenn er außerhalb des Bundesgebietes oder nicht im amtlichen Wahlbriefumschlag oder unter Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform versandt wird.

Da die Anlagen zur Kommunalwahlordnung keine Regelungen mehr zu den Versendungsformen beziehungsweise -arten vorsehen, wird den Gemeinden angeraten, sich frühzeitig über den postalischen Versand der Wahlbenachrichtigungen sowie der Wahlbriefunterlagen zu verständigen. Die Gemeinden haben insbesondere am Wahltag auch noch einmal ihre Briefkästen und Postfächer zu leeren, um die Wahlbriefe rechtzeitig auf die für die Zulassung der Wahlbriefe jeweils zuständigen Wahlorgane zu verteilen.

7 Wahlvorschläge

7.1 Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge zu den Landrats- und Bürgermeisterwahlen können von Parteien und Wählervereinigungen sowie darüber hinaus auch von Einzelbewerbern eingereicht werden (vergleiche § 6 Absatz 1, § 41 Absatz 1, § 56 KomWG). Dabei kann jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber für das jeweilige Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 6 Absatz 1 Satz 2, § 41 Absatz 1 Satz 2, § 56 KomWG).

Eine Wählervereinigung unterscheidet sich von einer Partei im Wesentlichen dadurch, dass sie von ihrer Satzung her nicht darauf gerichtet ist, an den Wahlen zum Bundestag beziehungsweise Landtag teilzunehmen (§ 2 Parteiengesetz). Wählervereinigungen können mitgliederschaftlich oder nicht mitgliederschaftlich organisiert sein. Eine Wählervereinigung ist mitgliederschaftlich organisiert, wenn sie in einer Satzung die für ihre Organisation notwendigen Mindestregelungen getroffen

hat. Hierzu gehören insbesondere Regelungen zum Namen und Sitz, zu den Organen, zum Zweck sowie zum Eintritt und Austritt der Mitglieder.

Eine nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung tritt ohne feste Organisationsstruktur auf. Es handelt sich um eine lose Gruppierung von Wahlberechtigten, häufig ohne ausdrückliches Programm oder Satzung. Die Wählervereinigung muss jedoch aus mindestens drei wahlberechtigten Personen bestehen. Wählervereinigungen müssen zudem einen kommunalpolitischen Zweck verfolgen.

7.2 Bewerberaufstellung durch Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen

Als Bewerber einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann nach § 6c Absatz 1 KomWG in einem Wahlvorschlag nur benannt werden,

- wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- wer in einer Versammlung der aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

gewählt worden ist.

Wahlberechtigt ist nur ein Mitglied, welches zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung 18 Jahre alt und Bürger des jeweiligen Wahlgebiets ist, das heißt für die Bürgermeisterwahl seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde und für die Landratswahl seit mindestens drei Monaten im Landkreis seinen Hauptwohnsitz hat.

Die Bewerber müssen geheim gewählt werden. Das Nähere zu den Wahlverfahren regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen in der Regel in ihren Satzungen. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen (§ 6c Absatz 4 KomWG).

Eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung setzt die Teilnahme von mindestens drei Wahlberechtigten voraus, weil sonst die Voraussetzungen des Begriffs Versammlung nicht erfüllt sind und eine geheime Abstimmung bei nur zwei teilnehmenden Personen nicht gewährleistet ist.

Die örtlichen Gliederungen der Partei weichen oftmals von den Wahlgebieten der Gemeinden und Landkreise ab. Auch bei abweichenden örtlichen Strukturen der Parteien sind alle Mitglieder zur Bewerberaufstellung einzuladen, die im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Hierzu gehören zum Beispiel auch Parteimitglieder, die in anderen Untergliederungen organisiert sind, aber im Wahlgebiet, also in der Gemeinde wohnen. Umgekehrt dürfen Mitglieder einer Untergliederung der Partei, die nicht in dem betreffenden Wahlgebiet wohnen, bei der Bewerberaufstellung für dieses Wahlgebiet nicht mitstimmen.

Der Leiter der Versammlung selbst muss nicht stimmberechtigt für die Wahl, zu der jeweils die Bewerberaufstellung erfolgt, sein. Damit wird eine einheitliche Versammlungsleitung für mehrere Aufstellungsverfahren ermöglicht, so dass sowohl hinsichtlich der Einhaltung des Wahlrechts als auch des Innenrechts der Parteien/Wählervereinigungen eine einheitliche Handhabung und damit größere Rechtssicherheit gewährleistet werden kann.

Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung zur Nominierung eines Bürgermeisterkandidaten aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis (§ 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG). Diese Höherzonung ist bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen auch dann zulässig, wenn es zwar drei oder mehr Mitglieder im Wahlgebiet gibt, sich aber nach Erwartung des Wahlvorschlagsträgers nur sehr wenige an einer Mitgliederversammlung beteiligen werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung dieses Verfahrens ist vom zuständigen Vorstand der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung bei der Einreichung des Wahlvorschlages schriftlich zu bestätigen (§ 16 Absatz 3 Nummer 4 KomWG).

Beispiel: Das Gebiet einer örtlichen Gliederung umfasst die Gemeinden A und B. Es bestehen keine Bedenken, wenn hier eine gemeinsame Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Wahlberechtigt für die Nominierung der Bewerberkandidaten für den Bürgermeister der Gemeinde A sind dann jedoch nur die Teilnehmer, die auch Bürger der Gemeinde A sind. Sind aus der Gemeinde A lediglich zwei Mitglieder erschienen, so kann eine Nominierung nicht erfolgen. Hier muss die Versammlung der Mitglieder im Landkreis entscheiden.

Für die Landratswahlen gibt es keine § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG entsprechende Höherzonungsmöglichkeit.

7.3 Bewerberaufstellung durch nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen

Nach § 6c Absatz 2 KomWG kann als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen der Wählervereinigung hierzu gewählt worden ist. Dies ist durch ein geeignetes Abstimmungsverfahren sicherzustellen.

Die Bewerber müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen (§ 6c Absatz 4 KomWG).

7.4 Niederschrift

Über die Wahl des Bewerbers ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung zu fertigen. Der Leiter der Versammlung und der Schriftführer unterzeichnen die Niederschrift. Der Leiter der Versammlung sowie zwei stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung haben gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses/Kreiswahlausschusses an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Wahl durchgeführt worden ist und allen Kandidaten Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen (§ 6c Absatz 7 KomWG, § 16 Absatz 3 KomWG).

Führt eine örtliche Parteigliederung die Bewerberaufstellung für zwei Wahlgebiete in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung durch, wird empfohlen, für beide Wahlgebiete getrennte Niederschriften zu erstellen; dabei ist sicherzustellen, dass die Versicherung an Eides statt jeweils von zwei stimm-

berechtigten Teilnehmern aus dem betreffenden Wahlgebiet unterzeichnet wird.

7.5 gemeinsame Wahlvorschläge

Soweit in § 6e Absatz 2 KomWG ein unabhängiges Aufstellungsverfahren für jeden an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Wahlvorschlagsträger vorgeschrieben ist, bleibt die Entscheidung über die Durchführung gemeinsamer oder getrennter Aufstellungsverfammlungen dem Satzungsrecht der beteiligten Parteien oder Wählervereinigungen vorbehalten. Wahlrechtliche Zulassungsvoraussetzung ist damit lediglich, dass jeder der beteiligten Wahlvorschlagsträger für sich und unabhängig von den anderen die gesetzlichen Anforderungen an die Bewerberaufstellung erfüllt, in einer gemeinsamen Aufstellungsverfammlungen unter anderem dadurch, dass die nach § 6c Absatz 4 KomWG erforderlichen geheimen Wahlen für den Platz auf dem Wahlvorschlag nach Wahlvorschlagsträgern getrennt durchgeführt werden, um für jeden Wahlvorschlagsträger die Teilnahme von mindestens drei wahlberechtigten Mitgliedern und das Wahlergebnis nachweisen zu können.

7.6 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 15 zur Kommunalwahlordnung eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber ausweisen, § 41 Absatz 3 Satz 1, § 56 KomWG.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl aufnehmen lassen. Die Zustimmungserklärung kann insoweit auch getrennt von der Bescheinigung der Wählbarkeit auf der Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung, die bei Bürgermeisterwahlen von Amts wegen geprüft wird, genutzt werden.

7.6.1 Unterschriften auf dem Wahlvorschlag

Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Wer als Stellvertreter für den Vorsitzenden unterzeichnen darf, ergibt sich aus dem Satzungsrecht der Partei. Gegebenenfalls haben Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen über die Zeichnungsbefugnis der von ihr eingereichten Wahlvorschläge gemäß Anlage 15 zur Kommunalwahlordnung zu beschließen. Ergeben sich im Zuge der Vorprüfung durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses Zweifel hinsichtlich der Berechtigung der Unterzeichner der Wahlvorschläge, ist von diesen gegebenenfalls eine Bestätigung des nächst höheren Regional- oder Landesverbandes beizubringen.

Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Absatz 2 KomWG teilgenommen haben. Dabei hat die Versammlung zu beschließen, welche von den wahlberechtig-

ten Teilnehmern der Versammlung die auf dem Wahlvorschlag erforderlichen Unterschriften zu leisten haben.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern für die Bürgermeister- oder Landratswahl sind vom jeweiligen Bewerber eigenhändig zu unterzeichnen.

7.6.2 Beruf der Bewerber

Als Berufsangabe der Bewerber ist die hauptberufliche Tätigkeit aufzuführen (§ 16 Absatz 2 KomWO). Anzugeben ist nicht der erlernte, sondern der aktuell ausgeübte Beruf. Wird keine Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt, kommt die Angabe des Standes oder einer früheren Tätigkeit mit einem entsprechenden Zusatz in Betracht (zum Beispiel Lehrerin, zur Zeit Hausfrau). Bei Rentnern kann die früher ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit mit einem entsprechenden Zusatz (zum Beispiel Reisehandelskaufmann i. R., Oberpostsekretär a. D.) angegeben werden. Hat der Bewerber noch keine Tätigkeit ausgeübt, kann die berufliche Qualifikation (erlernter Beruf) akzeptiert werden. Im Übrigen sollte den Wünschen der Bewerber zur Berufsangabe so weit wie möglich entsprochen werden. Dabei ist jedoch auf die Gleichbehandlung der Bewerber zu achten, um etwaige Wahlanfechtungen wegen Verletzung der Chancengleichheit zu vermeiden.

7.6.3 Ehrenämter

Gemäß § 16 Absatz 2 KomWO ist die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern auf Wahlvorschlägen zulässig. Wahlehenämter sind durch Rechtsvorschrift (Gesetz, Verordnung oder Satzung) als solche bezeichnet, beispielsweise „ehrenamtlicher Bürgermeister“, „Kreisrat“ oder „Ortsvorsteher“. Vorsitzende eines Sportvereins bekleiden kein Wahlehenamt im Sinne des § 16 Absatz 2 KomWO.

7.6.4 Unterstützungsunterschriften

Hinsichtlich der Anzahl der zu erbringenden Unterstützungsunterschriften wird auf die Staffelung in § 6b Absatz 1 KomWG verwiesen.

Für Verwaltungsgemeinschaften gilt § 65 KomWO, wonach Durchführung und Organisation der Wahlen in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen. Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 6b Absatz 1 Satz 2 KomWG „bei der Gemeindeverwaltung“ zu leisten. Daraus folgt, dass in Verwaltungsgemeinschaften grundsätzlich die erfüllende Gemeinde zuständig ist.

Der Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses legt für jeden Wahlvorschlag, der einer bestimmten Anzahl an Unterstützungsunterschriften bedarf, ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis in Form von Unterschriftenblättern an und legt dies unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zur Unterschriftenleistung aus (§ 17 Absatz 1 KomWO). Die Unterstützungsverzeichnisse sollen in einem Verwaltungsgebäude der Gemeinde ausgelegt werden. Die bisher in der Kommunal-

wahlordnung formulierte Verpflichtung, das Unterstützungsverzeichnis im „Rathaus“ auszulegen, hat dabei immer wieder zu Unsicherheiten geführt, ob die Auslegung auch an einem anderen Standort der Gemeindeverwaltung erfolgen darf. Durch die Neuformulierung wird klargestellt, dass die Auslegung an einem vom Bürgermeister im Rahmen der laufenden Wahlgeschäfte nach § 12 KomWG frei zu bestimmenden Standort der Gemeindeverwaltung zu erfolgen hat. Dies muss – sofern die Gemeinde über mehrere Verwaltungsgebäude verfügt – nicht notwendigerweise das als Rathaus bezeichnete Gebäude sein. Vielmehr kommt es darauf an, dass das Verzeichnis zentral bei einer Stelle in der Gemeindeverwaltung geführt wird. Diese ist gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 7, Absatz 3 Nummer 6 KomWO mit öffentlich bekannt zu machen. Das Unterstützungsverzeichnis ist nach dem Muster der Anlage 20 zur Kommunalwahlordnung zu erstellen.

Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge dürfen nur von Personen geleistet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten, ansonsten sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen oder widerrufen.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 21 zur Kommunalwahlordnung unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Dabei sind neben der Unterschrift Familienname, Vorname und Anschrift der Hauptwohnung vom Unterzeichner anzugeben. Er hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

Es ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht bekannt werden. Die Identität und die Wahlberechtigung des Unterzeichners sind auf dem Unterschriftenblatt zu bescheinigen. Die Gemeinde hat von Amts wegen die Wahlberechtigung der Unterzeichner anhand des Melderegisters zu prüfen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften für die Bürgermeisterwahl sind befreit:

- der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist (das sind seit der Landtagswahl 2014 die Parteien: CDU, DIE LINKE., SPD, AfD und GRÜNE),
- der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens des Mandats vertreten war,
- der Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften für die Landratswahlen sind entsprechend Wahlvorschläge befreit, die im vorgenannten Sinn durch eigenen Wahlvorschlag im Sächsischen Landtag oder Kreistag vertreten sind.

Von der Erbringung von Unterstützungsunterschriften sind ebenfalls befreit Wahlvorschläge, mit denen sich der Amtsinhaber zur Wiederwahl stellt. Bei der ersten Bürgermeisterwahl nach dem Vollzug einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung sind darüber hinaus solche Wahlvorschläge von der Erbringung von Unterstützungsunterschriften befreit, die den durch den Vollzug der Gemeindeneuordnung ausgeschiedenen Bürgermeister einer der an der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinden als Bewerber aufstellen.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist (§ 6e Absatz 3 KomWG). Ein Wahlvorschlagsträger, der in der laufenden Amtszeit aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlags mit einem anderen Wahlvorschlagsträger im Gemeinderat vertreten ist, kann sich, wenn er bei der Bürgermeisterwahl mit einem getrennten Wahlvorschlag antreten will, nicht auf das Privileg des § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KomWG berufen. Er muss – soweit kein anderer Privilegierungstatbestand greift – Unterstützungsunterschriften beibringen, da es sich bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag nicht um einen eigenen Wahlvorschlag im Sinne des § 6b Absatz 3 Nummer 2 KomWG handelt (§ 6e Absatz 4 KomWG).

Für die Wahlvorschläge der Landratswahlen gilt die Befreiung grundsätzlich entsprechend (§ 56 KomWG) mit der Maßgabe, dass es bei den einreichenden Parteien oder Wählervereinigungen auf die Vertretung im Kreistag ankommt. Für die Landratswahlen sind die Unterstützungsunterschriften nicht im Landratsamt, sondern ebenfalls in der Gemeinde zu leisten (§ 50a KomWG). Dementsprechend sind in der Bekanntmachung der Durchführung der Landratswahl alle Auslegungsorte mit bekannt zu machen.

7.7 Bezeichnung oder Kennwort des Wahlvorschlags

Nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 KomWO muss der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung deren Namen und sofern sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese enthalten. Führt eine Wählervereinigung keinen Namen, hat sie ein Kennwort für den Wahlvorschlag anzugeben.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers für die Bürgermeister- oder die Landratswahl muss dessen Familiennamen als Bezeichnung enthalten (§ 16 Absatz 1 Satz 3 KomWO).

Stellt der Wahlausschuss bei Zulassung der Wahlvorschläge fest, dass die Namen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass geben, so fügt er einem oder mehreren dieser Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 20 Absatz 7 KomWO).

Gibt das Kennwort einer Wählervereinigung Anlass zu Verwechslungen mit dem Namen oder der Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählervereinigung oder dem Kennwort einer Wählervereinigung, so erhält der Wahlvorschlag, der später eingereicht wurde, den Namen seines Bewerbers als Kennwort (§ 20 Absatz 7 Satz 2 KomWO).

7.8 Einreichung, Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Durchführung der Wahl (der letztmögliche Tag für diese Bekanntmachung ist der 9. März 2015) und müssen spätestens am 27. Tag vor der Wahl, am 11. Mai 2015, bis 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (Bürgermeisterwahl) beziehungsweise beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses (Kreistags- und Landratswahl) eingereicht werden.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder der von ihm Beauftragte prüft unverzüglich, ob die eingereichten Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen der Rechtsvorschriften entsprechen (§ 18 Absatz 2 KomWO). Wahlvorschlagsträger müssen auf behebbare Mängel unverzüglich hingewiesen werden, damit diese noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, benachrichtigt er sofort die Vertrauenspersonen und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Durch diese Vorprüfung sollen die Wahlvorschläge für die Beratung des Wahlausschusses entscheidungsreif gemacht und es dem Wahlausschuss ermöglicht werden, sich auf die gewichtigeren und schwierigeren der bei der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge auftretenden Fragen zu konzentrieren.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch offensichtliche Unrichtigkeiten an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern, wie zum Beispiel die Veränderung bloßer Förmlichkeiten und kleiner Fehler, die nichts an der Identität der vorgeschlagenen Kandidaten ändern. Ein Wahlvorschlag kann ausnahmsweise auch inhaltlich noch nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame Erklärung der Vertrauenspersonen und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber des Wahlvorschlags stirbt oder seine Wählbarkeit verliert (§ 6d KomWG).

Die Rücknahme und die Änderung von Wahlvorschlägen nach § 6d KomWG bedarf der Schriftform (§ 19 KomWO).

Die Wahlvorschläge sind nach §§ 6, 6a KomWG, § 16 KomWO insbesondere auf folgende Erfordernisse zu prüfen:

- Einhaltung der Einreichungsfrist,
- Schriftform und Unterzeichnung des Wahlvorschlags,
- Vollständigkeit der Anlagen zum Wahlvorschlag nach § 16 Absatz 3 KomWO,
- Niederschrift und eidesstattliche Versicherungen zur Aufstellung des Wahlvorschlags,
- Organisationsform bei Wählervereinigungen,
- Unterstützungsunterschriften, Wahlrecht der Unterzeichnenden,
- Bezeichnung oder Kennwort,
- Personalien, insbesondere richtige Schreibweise des Vor- und Zunamens,
- Zustimmungserklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung,
- Wählbarkeit des Bewerbers (§ 31 Absatz 2 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 SächsGemO), insbesondere Nachweis des aktiven Wahlrechts (gegebenenfalls bei auswärtigen Bewerbern mit der Wohnsitzgemeinde abstimmen) sowie Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beam-

tenverhältnis (§ 7 Beamtenstatusgesetz, § 4 Absatz 1 und 2 Sächsisches Beamtengesetz),

- Verbote, zum Beispiel mehrfache Unterzeichnung bei Unterstützungsunterschriften, mehrfache Wahlvorschläge, Verbindung von Wahlvorschlägen, Bedingungen.

7.9 Reihenfolge

An erster Stelle der Reihenfolge steht gemäß § 20 Absatz 6 KomWO der sich um seine Wiederwahl bewerbende Amtsinhaber. Danach folgen die im Gemeinderat/Kreistag vertretenen Parteien oder Wählervereinigungen entsprechend ihrer Stimmenzahl bei der letzten regelmäßigen Gemeinderats beziehungsweise Kreistagswahl. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge ihrer Bezeichnung an.

Haben sich Parteien oder Wählervereinigungen seit der für die Ermittlung der Reihenfolge maßgeblichen Wahl vereinigt oder bilden sie einen gemeinsamen Wahlvorschlag (§ 6b Absatz 4 KomWG), werden für die Ermittlung der Reihenfolge ihre Stimmen zusammengezählt.

7.10 keine Verlängerung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Eine Möglichkeit zur Verlängerung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen, wenn bis zum 27. Tag vor der Wahl kein oder nur ein zulassungsfähiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, besteht nicht. Die Regelung des § 20 Absatz 3 KomWO ist ausdrücklich auf die Gemeinderats- und Kreistagswahlen beschränkt.

7.11 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Zugelassene Wahlvorschläge von der Gemeinde beziehungsweise dem Landkreis spätestens am 15. Tag vor der Wahl, dem 23. Mai 2015, öffentlich bekannt zu machen (§ 41 Absatz 5, § 56 Satz 2 KomWG, § 21 KomWO).

Mehrere zugelassene Wahlvorschläge sind in der öffentlichen Bekanntmachung in der nach § 20 Absatz 5 KomWG festgestellten Reihenfolge aufzuführen. Die Bekanntmachung muss für jeden Wahlvorschlag die in § 16 Absatz 1 KomWO genannten Angaben mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit enthalten; statt des Geburtsdatums ist jedoch nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben.

Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, ist dieser Wahlvorschlag oder die Tatsache, dass kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, öffentlich bekannt zu machen und darauf hinzuweisen, dass die Wahl ohne Bindung an die Wahlvorschläge stattfindet (§ 7 Absatz 3 KomWG, § 21 Absatz 3 KomWO).

8 Stimmzettel, Wahlbriefumschläge

Die verbindlichen Vorschriften zur Gestaltung der Stimmzettel des § 14 KomWG und § 26 Absatz 2 KomWO sind zu beachten. Abweichungen sind nur hinsichtlich des Formats und der grafischen Gestaltung zulässig. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und sollen den Mustern der Anlagen 5 bis 10 zur Kommunalwahlordnung entsprechen. Sie müssen in jedem Wahlkreis von einheitlichem Papier, gleicher Farbe und gleicher Größe und so beschaffen sein, dass nach Kennzeich-

nung und Faltung durch den Wähler dessen Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Soweit sowohl Landrats- als auch Bürgermeisterwahlen durchgeführt werden, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden. Es wird darauf hingewiesen, dass – insbesondere wenn mehrere Wahlen gleichzeitig durchgeführt werden – die Aufnahmefähigkeit einer einzelnen Wahlurne begrenzt ist, wenn sich die Stimmzettel in der Urne teilweise entfalten. Deshalb wird empfohlen, gegebenenfalls eine weitere Wahlurne bereit zu halten oder bereits von Anfang an für jede einzelne Kommunalwahl jeweils eine Urne zu verwenden (vergleiche § 25 Absatz 6 KomWO). Auch wird empfohlen, die Stimmzettel in geeigneter Weise vorzufalten, spätestens vor ihrer Ausgabe durch den Wahlvorstand.

Die Stimmzettelumschläge für die Briefwahl müssen undurchsichtig, in der Gemeinde von einheitlichem Papier, gleicher Farbe und gleicher Größe, kleiner als die Wahlbriefumschläge und durch Klebung verschließbar sein (Muster in Anlage 11 zur Kommunalwahlordnung). Die Wahlbriefumschläge müssen undurchsichtig und durch Klebung verschließbar sein (Muster in Anlage 12 zur Kommunalwahlordnung). Die Stimmzettel für die Bürgermeister- und Landratswahlen sind bei der Briefwahl in einen gemeinsamen Stimmzettelumschlag zu legen.

9 Wahlhandlung, Ermittlung des Wahlergebnisses

9.1 Wahlzeit

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (§ 16 KomWG). Der Gemeinderat kann im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit mit einem Beginn vor 8.00 Uhr festsetzen (§ 27 KomWO). In keinem Fall kann jedoch das Ende der Wahlzeit vorverlegt oder der Beginn der Wahlzeit auf nach 8.00 Uhr festgesetzt werden.

9.2 Briefwahl

Der Stimmzettelumschlag und der Wahlbriefumschlag sind bei der Briefwahl grundsätzlich zu verschließen (§ 39 KomWO). Ein Verstoß dagegen bleibt aber für die Zulassung der Wahlbriefe ohne Rechtsfolgen, wenn zumindest einer der Umschläge verschlossen ist. Nur wenn sowohl Stimmzettelumschlag als auch Wahlbriefumschlag unverschlossen eingegangen sind, hat der Briefwahlvorstand den Wahlbrief zurückzuweisen (§ 18 Absatz 1 Nummer 4 KomWG).

Besteht bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Kommunalwahlen Wahlberechtigung nur für einzelne Wahlen, ist dies auf dem Stimmzettelumschlag zu vermerken und bei der Öffnung der Stimmzettelumschläge zu berücksichtigen (§ 48 Absatz 2 Satz 4 KomWO). Um das Wahlgeheimnis nicht zu gefährden, sollte – für den Fall es handelt sich nur um einen einzigen beziehungsweise um sehr wenige Fälle – für die Öffnung der Stimmzettelumschläge ein Mitglied des Briefwahlvorstandes bestimmt werden, das nicht schon die Öffnung der Wahlbriefe vorgenommen hat.

9.3 Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit ohne Unterbrechung vorzunehmen und abzuschließen (§ 40 Absatz 1 KomWO). Abweichungen sind nur dann zulässig, wenn

besondere Gründe vorliegen und der Gemeindevwahlausschuss zugestimmt hat.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in der Reihenfolge nach § 40 Absatz 6 KomWO. Zuerst ist das Ergebnis der Bürgermeisterwahl, dann das Ergebnis der Landratswahl im Wahlbezirk zu ermitteln.

Nach der Öffnung der Wahlurne werden nach § 41 Absatz 2 KomWO zunächst die Anzahl der Stimmzettel für jede einzelne Wahl festgestellt, dann die später auszuzählenden Stimmzettel zur Seite gelegt und mit der Ermittlung der Ergebnisse begonnen.

Nach der mündlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden des Kreis- beziehungsweise Gemeindevwahlausschusses (§ 43 KomWO) benachrichtigt die Gemeinde den zum Bürgermeister, der Landkreis den zum Landrat Gewählten (§ 51 Absatz 5, § 53 Absatz 3 KomWO) und fordert ihn auf, innerhalb einer Woche mitzuteilen, ob er die Wahl annimmt.

10 zweiter Wahlgang nach § 44a KomWG

Erreicht beim ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, findet frühestens am 2. und spätestens am 4. Sonntag nach der ersten Wahl ein zweiter Wahlgang statt. Empfohlen wird den Kommunen ein zweiter Wahlgang am 28. Juni 2015. Ein früherer Termin führt zu erheblichen Problemen bei der fristgerechten Bekanntmachung der für den zweiten Wahlgang zugelassenen Wahlvorschläge, ein späterer Termin beschränkt die bis zum Ende der Amtszeit des derzeitigen Amtsinhaber noch für die Wahlprüfung zur Verfügung stehende Zeit unnötig. Für den zweiten Wahlgang gelten gemäß § 44a KomWG die Vorschriften über den ersten Wahlgang mit der Maßgabe, dass die höchste Stimmenzahl (relative Mehrheit) und bei Stimmengleichheit das Los entscheidet.

Der Wahltag für den zweiten Wahlgang muss gemäß § 39 KomWG bereits mit der öffentlichen Bekanntmachung der Bürgermeister- beziehungsweise Landratswahl erfolgen (§ 1 KomWG, § 1 KomWO). Der Gemeinderat/Kreistag muss daher bei Bestimmung des Wahltages auch den Tag für den zweiten Wahlgang festlegen. Falls dies jedoch versäumt wurde, besteht noch die Möglichkeit, die Bekanntmachung bis zum 15. Tag vor der Wahl (23. Mai 2015) nachzuholen.

Der Wahlausschuss bleibt für den zweiten Wahlgang im Amt. Ebenso bleibt das Wählerverzeichnis gültig. Im Wählerverzeichnis sind bereits alle Personen eingetragen, die nur für die zweiten Wahlgang wahlberechtigt sind (§ 40 KomWG in Verbindung mit § 5 Absatz 4 KomWO).

Im Gegensatz zu der bis zum 1. Januar 2014 bestehenden Neuwahl nach § 48 Absatz 2 SächsGemO a. F. können bei diesen Bürgermeister- und Landratswahlen für den zweiten Wahlgang keine neuen Wahlvorschläge mehr eingereicht werden. Lediglich in den (seltenen) Fällen, in denen zwischen der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und dem ersten Wahlgang ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat, besteht die Möglichkeit für den Wahlvorschlagsträger, bis zum 5. Tag nach dem ersten Wahlgang (12. Juni 2015) nach den Grundsätzen des § 6d Absatz 2 KomWG einen Ersatzbewerber aufzustellen.

Ebenfalls bis zum 5. Tag nach der Wahl können zur ersten Wahl zugelassene Wahlvorschläge gemäß § 44a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 6d Absatz 1 KomWG durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen rechtswirksam zurückgenommen werden. Einzelbewerber können ihren Wahlvorschlag durch eigene schriftliche Erklärung zurücknehmen, da ihr Wahlvorschlag keiner Vertrauenspersonen bedarf.

Über die Zulassung des Ersatzbewerbers hat der Wahlausschuss unverzüglich, möglichst also bereits am folgenden Tag zu entscheiden. Über die Sitzung des Gemeindevahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

Alle zum zweiten Wahlgang zugelassenen Wahlvorschläge sind von der Gemeinde beziehungsweise dem Landkreis spätestens am 8. Tag vor dem zweiten Wahlgang öffentlich bekannt zu machen. Nicht mit bekanntzumachen sind die bei einer Wahl ohne Bindung an die Wahlvorschläge (§ 7 Absatz 3 KomWG, § 21 Absatz 3 KomWO) im ersten Wahlgang

gewählten Einzelvorschläge, da es sich hierbei nicht um Wahlvorschläge im Sinne von § 41, §§ 6 ff. KomWG handelt. Sollte eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung wegen der kurzen Fristen nicht möglich sein, so hat die Bekanntmachung in einer anderen geeigneten Form – Notbekanntmachung – zu erfolgen (§ 9 Kommunalbekanntmachungsverordnung). Dabei entfällt die Pflicht zur Wiederholung der öffentlichen Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form, da sie durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

11 Vernichtung von Wahlunterlagen

Die Aufbewahrung und Vernichtung von Wahlunterlagen ergibt sich aus § 62 KomWO. Die Dauer der Aufbewahrung von (benutzten) Stimmzetteln, über die nicht durch den Wahlvorstand gesondert beschlossen wurde, ergibt sich dabei aus § 62 Absatz 3 2. Alternative KomWO. Diese Stimmzettel sind danach nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten.

Dresden, den 19. Dezember 2014

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Menke
Abteilungsleiter